

Planzeichenerklärung

Landschaftspflegerische Maßnahmen

-  Baumpflanzung
-  Strauchpflanzung
-  Anlage einer Obstwiese
-  Knickneuanlage
-  Anlage geschnittener Laubgehölzhecken
-  Knickschutzstreifen
-  Gewässeranlage
-  Sukzessionsfläche
-  Landschaftsrasen
-  Trocken- und Magerrasen auf Rohbodenstandort
-  Wassergebundener Fußweg

Regelungen zur Grünordnung

Vermeidung und Minderung von Eingriffen
Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in der dargestellten Länge (abgesehen von den unvermeidbaren schmalen Durchbrüchen für Erschließungsstraßen und sonstigen Wegen) vollständig zu erhalten. In der Bauphase sind durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schutzzäune) Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotopzone zu vermeiden. In einem Abstand von 3 m zum Knickfuß sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen und bauliche Anlagen sowie Lagerplätze nicht zulässig.

In der Bauphase sind Beeinträchtigungen der an das Baugebiet angrenzenden Waldflächen (Hügelwald und Windebyer Hangwald) sowie des nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützten nördlichen Feuchtbiotopes auszuschließen. Daher sind während der Bauphase innerhalb einer mind. 10 m breiten Schutzzone entlang der Waldränder bzw. einer 5 m breiten Schutzzone um das Feuchtbiotop Lagerflächen aller Art, Bodenabgrabungen und -aufschüttungen sowie andere Bautätigkeiten mit einer störenden Wirkung nicht zulässig.

Zu den Wäldern (Hügelwald und westlicher Windebyer Hangwald) werden mit den neuen Wohngrundstücken entsprechend den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Abstände eingehalten, die eine Breite von 50 m (nördlich des Hügelwaldes) und ansonsten 30 m haben.

Maßnahmen zum Ausgleich sowie zur Ein- und Durchgrünung
Zur Kompensation der Folgen der neuen Baufläche für Natur, Landschaft und Landschaftsbild sowie zur Vernetzung von Biotopen, insbesondere des isoliert liegenden Hügelwaldes mit dem westlichen Windebyer Hangwald, sind die in der Planzeichnung ausgewiesenen Maßnahmen (siehe linker Teil dieses Planes) umzusetzen.

- A Knickneuanlagen**
Alle im Plan dargestellten neuen Knicks werden grundsätzlich entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein hergestellt. Der Wall ist mit einer Höhe von ca. 1,20 m und einer Kronenbreite von 1,0 m auszubilden. Die Walkrone ist auszumulden und der Wallfuß soll eine Breite von ca. 3,0 m haben. Zu den äußeren Äckern wird als Puffer ein mindestens 2,0 m breiter Graben hergestellt. Die Bepflanzung erfolgt zweireihig mit den für die Region typischen Straucharten der Knicks und alle 50 bis 80 m ist ein Überhälterbaum zu pflanzen, wobei hauptsächlich Stieleiche und Vogelkirsche verwendet werden. Bei diesen Pflanzungen ist auf die ausschließliche Verwendung autochthoner Pflanzware zu achten. Wildverbisschutzzone entlang der neuen Knicks sind für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren vorzuhalten.
- B Grundstückeinfassung mit geschnittenen Laubgehölzhecken**
Die äußeren, zur freien Landschaft und den öffentlichen Grünflächen ausgerichteten Grundstücke sind an den im Plan festgesetzten Stellen mit geschnittenen Laubgehölzhecken (z. B. aus Baumarten wie Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn, Feldahorn) zu begrenzen und diese Pflanzungen sind dauerhaft als geschlossene Hecke zu erhalten.
- C Pflanzungen von heimischen und dem Standort angepassten Bäumen und Sträuchern**
Durch Initialpflanzungen von Gehölzarten wie Weißdorn, Schiele, Hasel, frühblühende Traubenkirsche, Hainbuche und Wildrosen sollen Gehölzstrukturen stellenweise vorgegeben werden. In lockerer Anordnung werden Bäume eingestreut. Vorgesehen sind für diese Bepflanzung Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel und Eberesche. Bei allen Gehölzinitialpflanzungen ist ausschließlich autochthone Pflanzware zu verwenden.
- D Baumpflanzungen an Straßen**
An den dargestellten Bereichen entlang der öffentlichen Straßen sind Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Pflanzqualität 3 x v Hochstamm, STU 16 - 18 cm. Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 8 m² haben. Die Art der Baumpflanzung wird im weiteren Verfahren noch verbindlich geregelt.

H Ausgleich für die Querung des geschützten Feuchtbiotopes
Die Querung des nördlichen Feuchtbiotopes mit der neuen Erschließungsstraße wird an Ort und Stelle durch Vergrößerung der Biotopfläche kompensiert. Diese Biotopvergrößerung erfolgt in naturnaher Weise, indem stiele und flache Böschungen hergestellt werden.

Sonstige grünordnerische Auflagen
Naturnaher Gestaltung des RRB
Das zentral an der Au vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken ist naturnah herzustellen und so zu gestalten, dass es sich harmonisch in das Gelände einfügt. Das heißt, das Becken soll eine geschwungene Uferlinie erhalten sowie stiele und flache Böschungen mit einer Neigung von 1 : 6 und möglichst noch flacher sind vorzusehen.

J Grabenherstellung
Der parallel zum zentralen Knick geplante Graben für die Abführung des Oberflächenwassers wird soweit möglich in geschwungener Linienführung und abwechslungsreich gestaltet sowie mit Sohlschwelen versehen, damit trotz des Längsgefälles abschnittsweise dauerhafte Wasserflächen entstehen können. Auf diese Weise wird die öffentliche Grünfläche gestalterisch aufgewertet.



- E Obstwiesen**
An geeigneten Stellen, die im Plan dargestellt sind, werden Obstwiesen angelegt, für deren Aufbau in erster Linie alte regionaltypische Obstsorten Verwendung finden; Pflanzqualität: Hochstamm oder Halbstamm, 3 x v, STU, 10 - 12 cm. Diese Wiesenbereiche müssen durch Mähd offenehalten werden. Obstwiesen stellen ein typisches Landschaftselement der Ortsränder dar und eignen sich daher gut zur landschaftgerechten Eingrünung.
- F Landschaftsverträgliche Bodenmodellierungen, trocken-magere Biotope und Sukzessionsbereiche**
Weite Bereiche der Grün- und Ausgleichsflächen werden der Sukzession überlassen. Jedoch wird das Gelände an den dargestellten Stellen vor Zulassung der Sukzession naturnah und abwechslungsreich gestaltet, indem vorhandene Kuppen landschaftsgerecht erhöht werden. Mit diesen verträglichen Geländemodellierungen werden durch die landwirtschaftliche Nutzung verloren gegangene Geländeformationen wiederhergestellt. Die sanften Modellierungen sollen jedoch Auftragshöhen von i. d. R. 2,0 m nicht überschreiten. Um naturschutzfachlich wertvolle trocken-magere Standorte zu schaffen, wird im Bereich der Bodenmodellierungen auf die Andeckung von Oberboden verzichtet.
- G Schaffung von Feuchtbiotopen**
Vorhandene Senken in den öffentlichen Grünflächen werden an geeigneten Stellen, die im weiteren Verfahren, ggf. bei der Baudurchführung noch festzulegen sind, zu Feuchtbiotopen oder zu Kleingewässern vertieft und dienen zukünftig als Sammelstelle für Oberflächenwasser. Diese Biotope sind naturnah auszubilden; D, h, die Gewässer sollen eine geschwungene Uferlinie erhalten, stiele und flache Böschungen sind vorzusehen und sofern die Geländeverhältnisse es zulassen, soll zumindest in einem Teilbereich eine ausreichende Wassertiefe von mindestens 1,0 m erreicht werden. Auf Bepflanzungen am Ufer und im Wasser wird konsequent verzichtet, weil die Begrünung in kurzer Zeit von selbst stattfindet.

Freiraum- und Landschaftsplanung

Bernd Matthesen
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Katrin Schlegel
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Allensteiner Weg 21
24646 Altenholz
Tel. 0431 - 322 254
Fax 0431 - 322 265
Info@matthesen-schlegel.de
www.matthesen-schlegel.de

PROJEKT
Stadt Eckernförde
B-Plan Nr. 41
für das Gebiet "Langwür / Schiefkoppel"

AUFGABENREICH

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Umweltbericht - Entwicklung -

DA-TUM	ÄNDERUNGEN
06.10.2010	1 11.11.2010 Ergänzung Wanderweg
1	2 10.01.2011 Zufahrt BHKW, RRB und Graben

MASS
1 : 1.000

Die Verwirklichung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unseres/er/s (URIG)